



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra



## 4. Abschnitt: Modellluftfahrzeuge

### Art. 30 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Die Bestimmungen in diesem Abschnitt gelten nur für Modellluftfahrzeuge, die im Rahmen von Modellluftfahrzeug-Vereinen oder -Vereinigungen betrieben werden.

<sup>2</sup> Der Schweizerische Modellflugverband (SMV) ist ein gemäss Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2019/947 genehmigter Verein.

<sup>3</sup> Eine Modellflugpilotin oder ein Modellflugpilot betreibt ein Modellluftfahrzeug im Sinne von Absatz 1, wenn sie oder er:

- a. Mitglied eines genehmigten Modellluftfahrzeug-Vereins oder einer genehmigten Modellluftfahrzeug-Vereinigung ist; oder
- b. sich in einer Erklärung verpflichtet, die öffentlich einsehbaren Richtlinien des SMV einzuhalten; der SMV stellt das entsprechende Formular zur Verfügung.

<sup>4</sup> Die Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2019/947 sind mit Ausnahme von Artikel 16 für Modellluftfahrzeuge nach diesem Abschnitt nicht anwendbar.

### Art. 31 Betriebsregeln

<sup>1</sup> Modellluftfahrzeuge dürfen nicht in fahrlässig oder vorsätzlich riskanter Weise so betrieben werden, dass Menschenleben oder Sachen Dritter gefährdet werden.

<sup>2</sup> Die Betreiberin oder der Betreiber eines Modellluftfahrzeugs muss jederzeit direkten Augenkontakt zum Luftfahrzeug halten und dessen Steuerung gewährleisten können.

<sup>3</sup> Der Betrieb von Modellluftfahrzeugen mit einem Gewicht von mehr als 250 g ist untersagt:

- a. in einem Abstand von weniger als 5 km von den Pisten eines zivilen oder militärischen Flugplatzes oder einer verkleinerten geografischen Zone gemäss Artikel 28 Absatz 2;
- b. in einer aktiven CTR, sofern dabei eine Höhe von 150 m über Grund überstiegen wird;
- c. im Umkreis von weniger als 100 Metern um Menschenansammlungen im Freien, es sei denn, es handle sich um öffentliche Flugveranstaltungen nach Artikel 4.

<sup>4</sup> Das Mindestalter für unbeaufsichtigte Modellflugpilotinnen und Modellflugpiloten beträgt 5 Jahre.

### Art. 32 Modellluftfahrzeuge über 30 kg

<sup>1</sup> Modellluftfahrzeuge mit einem Gewicht von mehr als 30 kg dürfen nur mit Bewilligung des BAZL betrieben werden. Das BAZL legt die Zulassungsanforderungen und die Betriebsbedingungen im Einzelfall fest.

<sup>2</sup> Auf Antrag kann das BAZL Bewilligungen auch für Modellluftfahrzeuge mit einem Gewicht ab 25 kg erteilen.

<sup>3</sup> Das BAZL kann diese Aufgabe an den SMV übertragen. Der SMV untersteht diesbezüglich der Aufsicht des BAZL.

### Art. 33 Ausnahmen von den Betriebsregeln

<sup>1</sup> Es können Ausnahmen von den folgenden Betriebsregeln bewilligt werden:

- a. von den Betriebsregeln nach Artikel 31 Absatz 3 Buchstabe a: bei Flugplätzen ohne Flugverkehrskontrolldienst von der Flugplatzleiterin oder vom Flugplatzleiter, bei Flugplätzen mit Flugverkehrskontrolldienst von der Flugverkehrskontrollstelle im Einvernehmen mit der Flugplatzleiterin oder dem Flugplatzleiter;
- b. von den Betriebsregeln nach Artikel 31 Absatz 3 Buchstabe b: von der Flugverkehrskontrollstelle;
- c. von den Betriebsregeln nach Artikel 31 Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe c: vom BAZL.

<sup>2</sup> Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden, wenn die Flugsicherheit gewährleistet ist.

<sup>3</sup> Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden.

#### Allgemeine Informationen

Dieser Text ist in Kraft

<b>Abkürzung</b>	VLK
<b>Beschluss</b>	24. November 2022
<b>Inkrafttreten</b>	1. Januar 2023
<b>Quelle</b>	AS 2022 802
<b>Sprache(n) der Veröffentlichung</b>	DE FR IT EN
<b>Chronologie</b>	Chronologie
<b>Zitate</b>	Zitate

## Alle Fassungen

01.01.2023

HTML XML PDF DOC

## Revisionen

*01.01.2023*

Verordnung des UVEK vom 24. November 2022 über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien (VLK)

*01.01.1995 - 01.01.2023*

Verordnung des UVEK vom 24. November 1994 über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien (VLK)

*01.04.1988 - 01.01.1995*

Verordnung vom 14. März 1988 über Hängegleiter und bestimmte andere Luftfahrzeuge (Hängegleiterverordnung, VHG)

*01.01.1977 - 01.04.1988*

Verordnung vom 6. September 1976 über bestimmte Fluggeräte und Flugkörper (VFF)

## Alle Links dieser Seite(n)

1. [https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2022/802/de?print=true&printId=%23chap\\_3%2Fsec\\_4](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2022/802/de?print=true&printId=%23chap_3%2Fsec_4)
2. [https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2022/802/de#chap\\_3/sec\\_4](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2022/802/de#chap_3/sec_4)
3. [https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2022/802/de#art\\_30](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2022/802/de#art_30)
4. [https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2022/802/de#art\\_31](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2022/802/de#art_31)
5. [https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2022/802/de#art\\_32](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2022/802/de#art_32)
6. [https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2022/802/de#art\\_33](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2022/802/de#art_33)

[https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2022/802/de?&printId=%23chap\\_3%2Fsec\\_4](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2022/802/de?&printId=%23chap_3%2Fsec_4)